

// 000

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 215/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Arbeitsgemeinschaft nach David T [REDACTED]

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

-

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Z[REDACTED]straße 4 - 8, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Görtner

am 6. Oktober 1983

Beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Köln vom 22. September 1982
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts steht den Klägern
ein weitergehender Anspruch auf Kapitalentschädigung nicht
zu, weil bei dem nach § 4 BEG entschädigungsberechtigten Erb-
lasser die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht
erfüllt sind. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden
und steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs.

Vertriebener i. S. des § 1 BVFG ist der Erblasser nicht.
Das macht auch die Beschwerde nicht geltend. Wie das Berufungs-
gericht geht sie davon aus, daß der nach § 4 BEG voll Ent-
schädigungsberechtigte wegen seines in dem Vertreibungsge-
biet erlittenen Berufsschadens nicht schlechter stehen darf
als der berufsgeschädigte Verfolgte aus den Vertreibungsge-

- 3 -

bieten (§§ 150 f. BEG; BGH ständig, vgl. RZW 1980, 58). Damit läßt sich die Anspruchsberechtigung nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG aber nur begründen, soweit die Voraussetzungen des § 154 Abs. 2 BEG erfüllt sind (BGH aaO, insoweit unter Aufgabe von BGH RZW 1976, 65 und 1977, 139). § 154 Abs. 2 BEG stellt darauf ab, daß der Verfolgte die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete in ganzen verlassen hat (BGH RZW 1966, 365; 513). Das ist nach tatrichterlicher Feststellung hier nicht der Fall gewesen. Daß die Verfolgung des Erblassers im Vertreibungsgebiet begonnen hat, steht fest, begründet aber für sich allein noch keine Anspruchsberechtigung nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG.

Fuchs

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

